

**Satzung
des Wasser- und Bodenverbands
„Weiterdingen – Wiesental“
in 78247 Hilzingen, OT. Weiterdingen Landkreis Konstanz**

**§ 1
Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen

Wasser- und Bodenverband „Weiterdingen-Wiesental“

Er hat seinen Sitz in 78247 Hilzingen, OT. Weiterdingen Kreis Konstanz.

Er ist ein Wasser- und Bodenverband aufgrund von § 1 Wasserverbandsgesetz (WVG)

**§ 2
Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbands sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband jährlich überprüft und bei Bedarf geändert.

**§ 3
Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, Grundstücke zu entwässern, die Entwässerungsmaßnahmen wie Dränagen und Vorfluter zu unterhalten, Grundstücke durch Bodenbearbeitung zu verbessern und in verbessertem Zustand zu erhalten.

Die Arbeiten an den Entwässerungsgräben und Vorflutern sind unter Beachtung der heutigen gewässerökologischen und naturschutzfachlichen Anforderungen durchzuführen, bei Unklarheiten ist eine Abstimmung mit dem Amt für Baurecht und Umwelt des Landratsamtes Konstanz vorzunehmen.

**§ 4
Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband in dem Gewann Wiesental Entwässerungsmaßnahmen und Bodenverbesserungsarbeiten auszuführen bzw. herzustellen und zu unterhalten. (§ 3 Satz 2 ist dabei zu beachten.)
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den vom Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Konstanz aufgestellten urkundlichen Grundlagen (Plan- und Mitgliederverzeichnis) vom 21.09.1976.
- (3) Der Plan (Entwurf) besteht aus einem Erläuterungsbericht mit Kostenanschlag, Zeichnungen und weiteren Beilagen. Er wird beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt aufbewahrt. Auch die Unterlagen für das durchgeführte Unternehmen befinden sich beim Amt für Baurecht und Umwelt.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf den Plan (§ 4) und die ergänzenden Pläne nicht ohne die Zustimmung der oberen Aufsichtsbehörde ausführen.
- (2) Der Vorsteher unterrichtet das Landratsamt Konstanz, Konstanz rechtzeitig im Voraus über den Beginn und den Umfang der Arbeiten und zeigt ihre Beendigung an. Dem Amt für Baurecht und Umwelt ist vor Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Amt für Baurecht und Umwelt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Amt für Landwirtschaft, ob sie sachgemäß ausgeführt sind.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Die für die Herstellung der Verbandsanlagen benötigten Stoffe können aus diesen Grundstücken entnommen werden, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde. Wenn diese nicht zustimmt, wendet sich der Verband an die Aufsichtsbehörde.

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Verbandsaufgaben nachteilig beeinträchtigen könnten.

§ 8 Verbandsschau

Eine Verbandsschau nach § 44 WVG wird nicht durchgeführt.

§ 9 Verbandsorgane

Organe sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Diese sind insbesondere:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Festsetzung des Haushaltsplans,
4. die Festsetzung von Vergütungen für Mitglieder des Vorstands
5. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
6. die Beschlussfassung über einen Antrag des Vorstands auf Änderung des Plans oder der Satzung

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einmal einzuberufen.
- (2) Zu der Verbandsversammlung sind die Aufsichtsbehörde, das Amt für Baurecht und Umwelt und das Amt für Landwirtschaft zu laden.

§ 12

Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- (2) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Beitragsliste (§ 25); es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Solange die Beitragsliste nicht aufgestellt ist, ist das Stimmverhältnis dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Verbandsversammlung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 ordentlichen und 2 stellvertretenden Mitgliedern. Er wählt eines seiner ordentlichen Mitglieder zum Vorsteher und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten (erster, zweiter usw. Stellvertreter), ist zu bestimmen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.

§ 14

Geschäft des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher beruft und leitet die Verbandsversammlung und die Sitzung des Vorstands. Er stellt die Bediensteten des Verbandes ein und beaufsichtigt sie.
- (2) Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung oder der Vorstand zu beschließen hat.
- (3) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat in wichtigen Angelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 2 Jahre einmal die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 15

Bildung und Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands auf jeweils 6 Jahre. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Wahl aus rechtlichen, persönlichen oder formalen Gründen beanstanden. Bis zur rechtskräftigen Klärung dürfen die beanstandeten Personen keine Vorstandstätigkeit ausüben. Die Verbandsversammlung ist zu einem neuen Vorschlag befugt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen. Der Widerruf ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, er ist wirksam, solange nicht über eine Unwirksamkeit rechtskräftig entschieden ist.
- (3) Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verband. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Sorge für die Durchführung des Unternehmens und die Unterhaltung und Benutzung der Anlagen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben,
2. der Abschluss von Bau- und Lieferverträgen und sonstigen Rechtsgeschäften der durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Art,
3. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
4. die Einberufung der Verbandsversammlung
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
6. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und ihre Rechnungslegung.

§ 17 Sitzungen des Vorstands

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit und gibt die Ladung seinem Stellvertreter weiter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen das Landratsamt Konstanz einzuladen.

§ 18 Beschlüsse im Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 19 Haushaltsplan

- (1) Für den Haushaltsplan, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung sind nach § 2 (5) AGWVG die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest.
Der Haushaltsplan des Verbandes kann für zwei Haushaltsjahre /Rechnungsjahre nach Jahren getrennt festgesetzt werden. Der Vorstand stellt ihn so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht unterschieden.
- (4) Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar.

§ 20 Überschreiten des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand darf im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzte Ausgaben nur leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 21 Prüfen des Haushalts

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfbehörde, sofern die Aufsichtsbehörden den Verband hiervon nicht befreit.
- (2) Der Vorstand veranlasst die Prüfstelle
 1. zu prüfen
 - a) ob der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang sind.
- (3) Die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht sind der Verbandsversammlung und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands

§ 22 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge können in Geld (Geldbeiträge) oder in Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) bestehen.

§ 23 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die wassertechnischen Arbeiten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der entwässerten Grundstücksflächen.
- (2) Die Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung öffentlicher Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde Hilzingen zu tragen.
- (3) Über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehende Arbeiten an öffentlichen Gewässern sind von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu bezahlen.
- (4) Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.
- (5) Einzelne Teile des Unternehmens können für sich abgerechnet werden.

§ 24 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

Für die Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 23 Abs. 1 sind die beitragspflichtigen Grundstücksflächen gem. dem Mitgliederverzeichnis maßgebend.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach dem Mitgliederverzeichnis wird entsprechend der ausgeführten entwässerten Fläche festgelegt bzw. ermittelt.

§ 25 **Veranlagung**

Das sich aus dem Mitgliederverzeichnis ergebende Beitragsverhältnis wird in die Beitragsliste eingetragen und ist zur Einsichtnahme durch die Mitglieder an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle aufzulegen. Die Auflegung ist nach § 36 vorher bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe und Mitteilung ist das gegen die Beitragsfestsetzung zulässige Rechtsmittel anzugeben (§ 26 Abs. 1).

§ 26 **Widerspruch**

- (1) Gegen die Eintragungen in der Beitragsliste ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsteher zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Konstanz in Konstanz gewahrt.
- (2) Hält der Vorstand den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Eine damit verbundene Änderung der Beitragsliste teilt er den Mitgliedern nach Maßgabe des § 25 mit. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so legt er ihn dem Landratsamt Konstanz zur Entscheidung vor.
- (3) Für die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gilt § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. IS. 686)

§ 27 **Änderung der Beitragsliste**

- (1) Der Vorstand hält die Beitragsliste auf dem laufenden.
- (2) Er ändert sie, wenn sich die ihr zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich geändert haben.
- (3) Die Vorschriften der §§ 25 und 26 gelten entsprechend für die Änderung der Beitragsliste und für die Ablehnung des Änderungsantrags eines Mitglieds.

§ 28 Einziehung der Beiträge

- (1) Der Vorstand setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder entsprechend der Veranlagung nach § 25 in der Einzugsliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlfrist, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlfrist (Hebelistenauszug) mit und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
- (2) Für die Bekanntgabe der Einzugsliste und für den Widerspruch gegen sie gelten die Vorschriften der §§ 25 und 26 entsprechend.
- (3) Hat ein Widerspruch Erfolg, so sorgt der Vorsteher für nachträglichen Ausgleich.

§ 29 Folgen des Rückstands

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann Mitgliedern des Vorstands, die mit der Leistung eines Beitrags im Rückstand sind und eine Erinnerung der Aufsichtsbehörde nicht befolgen, die Vorstandsgeschäfte für die Zeit bis zu Leistung untersagen.

§ 30 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbands können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg.
- (2) Die Vollstreckung obliegt dem Vorstand. Er kann sich zur Durchführung der Vollstreckung der zuständigen Beamten der staatlichen Behörden und der Gemeinden bedienen.

§ 31 Sachbeiträge

- (1) Der Vorstand kann die Verbandsmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 24).
- (2) Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest. Für die Bekanntgabe der Festsetzung und die Rechtsmittel gegen sie gelten die Vorschriften der §§ 25 und 26 entsprechend. Die Entscheidungen brauchen aber nicht öffentlich bekannt gegeben zu werden, sondern können den Betroffenen besonders mitgeteilt werden.

§ 32 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbands, die Besitzer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke der dinglichen Mitglieder (§ 2), haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstands, insbesondere die Anordnungen zum Schutz der Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.

§ 33 Zwang

- (1) Der Vorstand kann die Anordnung nach dem § 32 durch einen Dritten auf Kosten der Pflichtigen durchsetzen.
- (2) Er droht seine Absicht unter Angabe der zusätzlichen Kosten vorher schriftlich an und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzug sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

§ 34 Rechtsmittelbelehrung

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen Anordnungen nach § 32 und Zwangsandrohungen nach § 33 gilt § 26 entsprechend.

§ 35 Kassenverwalter

- (1) Der Vorstand hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Dieser erhält eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung.
- (2) Gem. Vertrag vom 16. Februar 1992 ist die Besorgung der Kassengeschäfte des Wasser- und Bodenverbandes auf die Gemeinde Hilzingen übertragen.
- (3) Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstehers leisten.

§ 36 Bekanntmachungen

- (1) Bekannt gemacht wird in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk die zum Verband gehörenden Grundstücke (§ 2) liegen. Außerhalb dieser Gemeinden wohnende Mitglieder werden schriftlich verständigt.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Orts, an dem die Urkunde eingesehen werden kann.

§ 37 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamts Konstanz.
- (2) Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass der Verband die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben erfüllt.
- (3) Das Landratsamt Konstanz mit seinen Fachämtern ist befugt, mit dem Vorstand unmittelbar Verbindung zu halten, die technischen bzw. landwirtschaftlichen Angelegenheiten des Verbands zu prüfen und den Vorstand zu beraten. Sie können, wenn Eile geboten ist, insbesondere bei der ersten Ausführung des Unternehmens (§ 4), einstweilige Anordnungen treffen.

§ 38 Zustimmung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbands „Weiterdingen-Wiesental“ in Hilzingen auf Grund von § 58 Abs. 2 des WVG erlassen.

Diese Satzung tritt am 23. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.1977 sowie die Änderungssatzung vom 18.11.1991 außer Kraft.

Hilzingen, den 23. April 2007
Wasser- u. Bodenverband Weiterdingen-Wiesental

Der Vorsteher

gez. Dreher